



Fachamt: Stadtplanungsamt
Datum: 05.01.2015

Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt

15.01.2015

Tagesordnungspunkt:

Errichtung von zwei Windenergieanlagen
- Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde

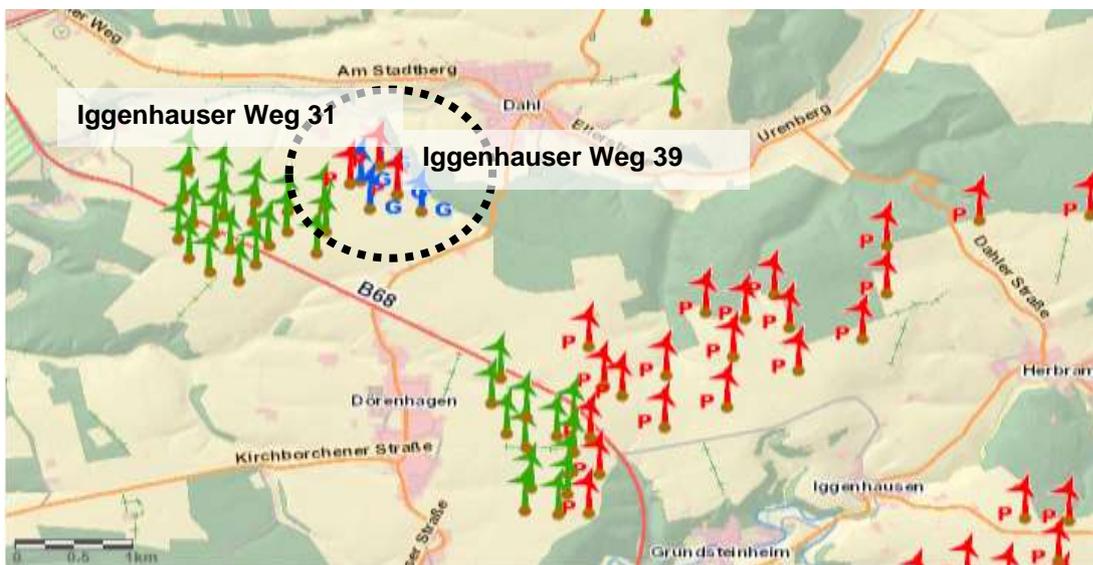
Beschlussvorschlag:

Der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen Iggenhauser Weg 31 und 39 wird zugestimmt.

Begründung:

Dem Kreis Paderborn als Genehmigungsbehörde liegen aktuell zwei Anträge zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Bereich der stehenden Konzentrationszone Iggenhauser Weg vor.

Beantragt ist die Errichtung einer WEA mit einer Nabenhöhe von 149,00 m / Gesamthöhe von 199,50 m und einer Leistung von 3.050 kW am Iggenhauser Weg 39 und einer WEA mit einer Nabenhöhe von 138,38 m / Gesamthöhe von 184,38 m und einer Leistung von 2.350 kW am Iggenhauser Weg 31.



Standorte im Bereich der bestehenden Konzentrationszone am Iggenhauser Weg

Die Verwaltung hat den Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt über diese Genehmigungsanträge bereits unterrichtet, u.a. in dessen Sitzung am 16. Januar 2014. Mittlerweile wurden die Antragsunterlagen von den Vorhabenträgern vervollständigt, so dass sich die Frage der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erneut stellt.

Die Stadt Paderborn ist gem. § 36 Abs. 2 BauGB zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verpflichtet, wenn für die im Außenbereich gelegenen Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 35 BauGB gegeben sind. Dies ist nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen für die in Rede stehenden Vorhaben der Fall: Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Die Anlagen sind daher zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange stehen einer Windenergieanlage als privilegiertes Vorhaben u.a. dann entgegen, wenn die jeweilige Anlage den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (dazu 1.) oder von der Anlage schädliche Umweltauswirkungen ausgehen (dazu 2.).

1. Auf Ebene ihres Flächennutzungsplanes hat die Stadt Paderborn mit dessen 107. Änderung bereits im Jahre 2010 vom sogenannten „Planungsvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Gebrauch gemacht. Auf Grundlage eines schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzepts wurden Konzentrationszonen zur Windenergienutzung ausgewiesen. Damit wurde die privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 aufgrund öffentlicher Belange auf vier Konzentrationszonen im Nordosten und Westen des Stadtgebiets begrenzt. Hierzu gehört auch der Bereich am Iggenhauser Weg. Zugleich wurde hier im Flächennutzungsplan eine Höhenbegrenzung auf 100 m festgelegt. Maßgeblich dafür war, dass die angrenzende Windkraftkonzentrationszone der Nachbargemeinde Borchon-Dörenhagen über eine entsprechende Höhenbegrenzung verfügte.

Diese im Jahre 2010 abgeschlossenen Planungen sind durch die „Energiewende“ überholt und sollen zudem an neuere Anforderungen der Rechtsprechung angepasst werden. Mit der in Aufstellung befindlichen 125. Änderung des FNP ist daher beabsichtigt, das bisherige Konzentrationszonenkonzept zu aktualisieren. Um aktuelle Konzentrationszonen für Windenergie zu ermitteln, wurde für das gesamte Stadtgebiet Paderborn eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt. Alle städtebaulichen, wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen, sind in diese Planung eingeflossen. Das Ergebnis wurde daraufhin geprüft, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verbleibt. Die aktuelle Potenzialflächenanalyse bestätigt die vorhandenen Konzentrationszonen weitestgehend. Höhenbegrenzungen sind in den vorgesehenen Konzentrationszonen nicht mehr vorgesehen. Es hat sich erwiesen, dass sich die im Bereich Iggenhauser Weg bislang vorhandene Höhenbegrenzung auf 100,00 m Gesamthöhe unter aktuellen Rahmenbedingungen städtebaulich nicht rechtfertigen lässt. Zudem ist die Höhenbegrenzung angesichts der technischen Entwicklung und der anzustrebenden Energieziele nicht mehr zeitgemäß. Die Ergebnisse der Potentialflächenanalyse wurden dem Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt in einer Sitzung am 16. Dezember 2014 vorgelegt. Der Ausschuss beschloss den Vorentwurf der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.

Die beantragten Windenergieanlagen decken sich somit mit den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt und berücksichtigen das angestrebte Repowering vorhandener WEA durch Errichtung neuerer, modernerer und höherer Anlagen und die hiermit beabsichtigte Effizienzsteigerung.

Die vorstehenden Überlegungen haben den Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt bereits in der Vergangenheit veranlasst, die (überkommene) Höhenbegrenzung aus der 107. FNP-Änderung Anlagenanträgen in der Konzentrationszone am Iggenhauser Weg nicht mehr entgegenzuhalten. Dem entsprechend hat der Ausschuss in seiner Sitzung

am 14. November 2013 seine Zustimmung zur Erteilung des Einvernehmens für eine am Iggenhauser Weg gelegene Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 185,9 m erteilt.

Die Höhenbegrenzung aus der 107. FNP-Änderung stellt konsequenter Weise auch bei den nun zur Genehmigung stehenden Anlagen keinen entgegenstehenden öffentlichen Belang dar.

2. Weiter stehen öffentliche Belange nicht entgegen, weil von den Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen für die Anwohner ausgehen könnten oder aus sonstigen Gründen das Rücksichtnahmegebot verletzt wäre. Die mit den Anlagenanträgen eingereichten Gutachten wurden - auch auf Intervention der Stadt - in der Vergangenheit mehrfach nachgebessert. Nunmehr erachtet die Verwaltung sie für plausibel. Ein Grund zur Verweigerung des Einvernehmens wird somit nicht mehr gesehen. Im Ergebnis ist nach § 36 Abs. 2 BauGB für beide Windenergieanlagen das Einvernehmen der Stadt zu erteilen. Letztverantwortlich muss der Kreis Paderborn als zuständige Genehmigungsbehörde entscheiden, ob sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Der Bürgermeister
i. V.

Claudia Warnecke
Technische Beigeordnete